



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14. Juli 2020

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

NKR-Nummer förmliches Verfahren 74/2020; frühzeitiges Verfahren NKR 196/2019, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	<b>ca. 5.200.000 Euro</b>
<i>nachrichtlich: Monetärer Nutzen aufgrund § 8a KSG BW</i>	ca. – 8.200.000. Euro

<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	<b>ca. 237.541.300 Euro</b>
darunter jährliche Bürokratiekosten	ca. 223.700 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	<b>ca. 1.638.500 Euro</b>
darunter einmalige Bürokratiekosten	ca. 1.638.500 Euro
<i>nachrichtlich: Monetärer Nutzen aufgrund § 8a und 8b KSG BW</i>	ca. – 457.800.000 Euro

<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	<b>ca. 15.067.000 Euro</b>
Einmaliger Erfüllungsaufwand	<b>ca. 10.684.800 Euro</b>
<i>nachrichtlich: Monetärer Nutzen aufgrund § 8a und § 8b KSG BW</i>	ca. – 38.400.000 Euro

## **II. Im Einzelnen**

Die Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sollen der Weiterentwicklung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Land dienen.

Ein zentrales Element der Änderungen im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 als Zwischenziel auf dem Weg zur Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels 2050. Es wird ein Klimaschutzziel von mindestens 42 Prozent Treibhausgasminde rung gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 als Zwischenziel im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg festgelegt.

Es wird eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden sowie auf Parkplatzüberdachungen eingeführt.

Gemeinden und Gemeindeverbände werden verpflichtet, Ihre Energieverbräuche zu erfassen, Stadtkreise und große Kreisstädte, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die Daten für die kommunale Wärmeplanung müssen von Energieunternehmen, öffentlichen Stellen wie Bezirksschornsteinfegern sowie Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung gestellt werden.

Kommunen können einen Klimamobilitätsplan erstellen. Er muss durch ein Gutachten vorbereitet werden. Die Verwaltung kann mit Unternehmen Klimaschutzvereinbarungen abschließen.

Planer und Vorhabensträger sind verpflichtet, Nachhaltigkeitskriterien als Planungshilfe einzusetzen, sich mit den Planvarianten zu beschäftigen und die Anforderungen innerhalb der Kriterien auf ihre Umsetzung hin zu überprüfen.

Für dienstlich veranlasste Flugreisen muss ein Klimaausgleich berechnet und gezahlt werden.

### **II.1. Erfüllungsaufwand**

Das Ministerium stellt den Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

#### **II.1.1. Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8a KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden die Installationskosten der Photovoltaikanlagen bei den jährlich neu errichteten Nichtwohngebäuden betrachtet. Unter Zugrundelegung der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird geschätzt, dass bei rund 450 neuerrichteten Nichtwohngebäuden zukünftig jährlich eine Photovoltaikanlage von den Bürgerinnen und Bürgern installiert werden muss. Bei durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage in Höhe von 11.500 Euro (1.150 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und einer Anlagengröße von 10 kWp) würde somit ein jährlicher Sachaufwand ab dem Jahr 2022 für die Installation der Photovoltaikanlagen in Höhe von 5,2 Mio. Euro (450 x 11.500) entstehen.

#### **II.1.2. Wirtschaft**

Folgende Vorgaben des KSG BW führen zu Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft:

- Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen

Bei § 7 a KSG BW entstehen den Vorhabenträgern durch die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien Kosten für den planerischen Mehraufwand. Die Fallzahl für die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens ist abhängig von der Anzahl der Förderprogramme, die unter die Regelung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg fallen und von der Inanspruchnahme dieser Förderprogramme. Wird von jährlich rund 25 relevanten Bauvorhaben und einem Mehraufwand von jeweils 80 Stunden ausgegangen beträgt der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand daher 117.600 Euro (25 x 80 x 58,80). Es handelt sich um Sachkosten des Vorhabenträgers, da die Tätigkeit von einem beauftragten Planer (z.B. einem Architekten) durchgeführt wird.

- Kommunale Wärmeplanung und Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne nach § 7e KSG BW entstehen Informationspflichten (Bürokratiekosten) bei Energieunternehmen, bei öffentlichen Stellen (insbesondere den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern) und bei Gewerbe- und Industriebetrieben. Die Daten werden von den 103 Stadtkreisen und großen Kreisstädten sowie von rund 150 nicht verpflichteten kleineren Gemeinden angefordert. Eine Abfrage durch die Kommunen ist einmalig für die erstmalige Erstellung der kommunalen Wärmepläne 2020 bis 2023 notwendig und danach im siebenjährigen Rhythmus.

Für die Energieunternehmen betragen die einmaligen Bürokratiekosten (Personalaufwand) für den Zeitraum 2020 bis 2023 rund 287.300 Euro ((103 x 2 x 15 x 53,80) + (150 x 2 x 7,5 x 53,80)). Das Umweltministerium geht davon aus, dass jede Kommune Anforderungen zur Datenübermittlung an 2 Energieunternehmen stellt. Der Zeitaufwand, der Energieunternehmen wird bei Datenanforderungen durch die verpflichteten Gemeinden auf 15 Stunden, bei den nichtverpflichteten Gemeinden auf 7,5 Stunden geschätzt. Für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus wird der Aufwand um 25 % reduziert, da bereits Erfahrungen mit der Aufgabenstellung vorliegen. Für die ab 2024 entstehenden jährlichen Bürokratiekosten (Personalaufwand) wird somit ein Betrag in Höhe von rund 30.800 Euro (287.300 / 7 x 0,75) errechnet.

Für bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, betragen die einmaligen Bürokratiekosten (Personalaufwand) für den Zeitraum 2020 bis 2023 rund 41.400 Euro ((390 + 56) x 4 x 23,20). Das Umweltministerium geht davon aus, dass von den verpflichteten und nicht verpflichteten Gemeinden 390 beziehungsweise 56 Anforderungen zur Datenübermittlung gestellt werden. Der Aufwand zur Datenübermittlung wird für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit jeweils rund 4 Stunden geschätzt. Für die Fortschreibung im siebenjährigem Rhythmus entstehen ab dem Jahr 2024 jährliche Bürokratiekosten (Personalaufwand) in Höhe von rund 5.900 Euro (41.400 / 7).

Für die Gewerbe- und Industrieunternehmen betragen die einmaligen Bürokratiekosten (Personalaufwand) für den Zeitraum 2020 bis 2023 rund 1.309.800 Euro ((22.000 + 3.300) x 1,5 x 34,50). Das Umweltministerium geht davon aus, dass von den verpflichteten und nicht verpflichteten Gemeinden rund 22.000 beziehungsweise 3.300 Anforderungen zur Datenübermittlung gestellt werden. Der Aufwand zur Datenübermittlung wird für die Gewerbe- und Industriebetriebe mit jeweils rund 1,5 Stunden geschätzt. Für die Fortschreibung im siebenjährigem Rhythmus entstehen ab dem Jahr 2024 jährliche Bürokratiekosten (Personalaufwand) in Höhe von rund 187.000 Euro (1.309.800 / 7).

- Photovoltaikpflicht

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8a KSG BW sowie beim Neubau eines für Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 8b KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche beziehungsweise über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Unter Zugrundelegung der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird geschätzt, dass bei rund 1.300 neuerrichteten Nichtwohngebäuden sowie bei rund 81 offenen Parkplätzen zukünftig jährlich eine Photovoltaikanlage von der Wirtschaft installiert werden muss. Bei durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage auf Dachflächen in Höhe von 160.000 Euro (800 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und einer Anlagengröße von 200 kWp) würde somit ein jährlicher Sachaufwand ab dem Jahr 2022 in Höhe von 208,0 Mio. Euro (1.300 x 160.000) entstehen. Die durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage über der Stellplatzfläche eines offenen Parkplatzes werden mit 360.000 Euro (1.800 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und einer Anlagengröße von 200 kWp) angenommen. Die höheren Kosten gegenüber Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ergeben sich aus dem Mehraufwand für das komplexere Tragesystem. Für die Installation von Photovoltaikanlagen über Parkplätzen wird somit von einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 29,2 Mio. Euro (81 x 360.000) ausgegangen.

**Somit ergeben sich aus den drei Vorgaben für die Wirtschaft insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand von 237.317.600 Euro und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe 223.700 Euro. Bei dem jährlichen Personalaufwand handelt es sich um Bürokratiekosten, die im Zusammenhang mit der Datenbereitstellung für die kommunale Wärmeplanung anfallen.**

**Der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt 1.638.500 Euro. Es sind Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Datenbereitstellung für die kommunale Wärmeplanung anfallen. Es handelt sich somit vollumfänglich um Bürokratiekosten.**

### **II.1.3. Verwaltung**

Folgende Vorgaben des KSG BW und des Landesreisekostengesetzes führen zu Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung:

- Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen  
Bei § 7a KSG BW sollen die Grundsätze des nachhaltigen Bauens berücksichtigt werden. Durch die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entsteht der Verwaltung, sofern sie Vorhabenträgerin (Bauherr) ist, Kosten für den planerischen Mehraufwand. Wird von 50 relevanten Bauvorhaben und einem Mehraufwand von jeweils 80 Stunden ausgegangen beträgt der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als Vorhabenträgerin bei der Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien daher 235.200 Euro (50 x 80 x 58,80). Es handelt sich um Sachkosten des Vorhabenträgers, da die Tätigkeit von einem beauftragten Planer (z.B. einem Architekten) durchgeführt wird.
- Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände  
Durch die Erfassung des Energieverbrauchs nach § 7b KSG BW kommt es zu Erfüllungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Der erhöhte Personalaufwand für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs für das Jahr 2020 wird mit 1.331.800 Euro angenommen. In den Folgejahren wird aus Sicht des Umweltministeriums aufgrund der im ersten Jahr geleisteten Vorarbeiten insbesondere bei der Eingabe in die Datenbank und der gesammelten Erfahrungen in den Kommunen von einem wesentlich geringeren Aufwand ausgegangen. Der Aufwand für die Folgejahre soll anhand einer Evaluation im Jahr 2023 ermittelt werden.

Durch die Vorgabe zur Erfassung der Energieverbräuche entstehen Kosten beim Umweltministerium durch die Unterstützung der Kommunen bei deren Rückfragen sowie durch eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Daten. Den Aufwand schätzt das Ministerium für die 1.136 Gemeinden und Gemeindeverbände für das erste Jahr mit durchschnittlich jeweils 0,5 Stunden und für die Folgejahre mit durchschnittlich jeweils 0,4 Stunden ein. Es entsteht somit ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 34.400 Euro (1.136

x 0,5 x 60,50) ein jährlicher Erfüllungsaufwand ab dem zweiten Jahr von rund 27.500 Euro (1.136 x 0,4 x 60,50).

Im Rahmen der Erfassung der Energieverbräuche entstehen des Weiteren einmalig Sachkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Datenbank. Die Sachkosten werden grob abgeschätzt mit rund 12.500 Euro.

- Kommunale Wärmeplanung und Datenübermittlung

Die Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 7d Absatz 1 KSG BW führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung. Im Regelfall fallen Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Plans sowie interne Kosten zur Unterstützung der beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, der Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern und den politischen Entscheidungsträgern an. Außerdem verursacht die Pflicht nach § 7d Absatz 2 KSG BW relevante Daten in eine elektronische Datenbank einzupflegen Kosten.

Zur Ermittlung der Kosten je Wärmeplanung und Gemeinde hat das Ministerium auf Daten zurückgegriffen, die von Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden, die in jüngerer Zeit Wärmeplanungen oder in Inhalt und Umfang ähnliche Projekte durchgeführt haben. Demnach ergibt sich für die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des kommunalen Wärmeplans bis 2023 ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 7,1 Mio. Euro. Der jährliche Aufwand für die Fortschreibung nach sieben Jahren ab dem Jahr 2024 ist mit rund der Hälfte zu bewerten. Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die Fortschreibung der Wärmeplanung auf ca. 1,042 Mio. Euro Personalkosten und ca. 3,473 Mio. Euro Sachkosten. Das heißt pro Jahr ab 2024 entsteht ein Personalaufwand in Höhe von rund 149.000 Euro (1.042.000 / 7) und ein Sachaufwand von rund 496.000 Euro (3.473.000 / 7).

Für die Errichtung der elektronischen Datenbank nach § 7d Absatz 2 KSG BW wird von einem einmaligen Sachaufwand für die Verwaltung (Land) in Höhe von rund 34.200 Euro ausgegangen.

Die Prüfung der kommunalen Wärmepläne durch die Regierungspräsidien nach § 7d Absatz 5 KSG BW führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Der jährliche Aufwand für die Prüfung der Wärmepläne beträgt in den Regierungspräsidien beträgt rund 4 Stunden jeweils für die Wärmepläne der 103 Stadtkreise und großen Kreisstädte. Es ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) von rund 16.800 Euro (103 x 4 x 40,80).

Für die Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne nach § 7e KSG BW kann Erfüllungsaufwand bei der öffentlichen Hand entstehen, sofern Gemeinden Daten zu öffentlichen Gebäuden anfordern, die nicht in der Hand der Gemeinde sind. Das Ministerium geht davon aus, dass die Gemeinden für rund 600 Gebäude der öffentlichen Hand Daten anfordern. Der Zeitaufwand für die öffentlichen Stellen wird mit 1,5 Stunden angenommen. Der einmalige Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) für die Jahre 2020 bis 2023 beträgt rund 35.600 Euro (600 x 1,5 x 39,60). Für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) ab dem Jahr 2024 von rund 5.100 Euro (35.600 / 7).

- Klimamobilitätspläne

Für die Erstellung eines Klimamobilitätsplans nach § 7f KSG BW kommt es zu Erfüllungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Da die Kommunen nicht zur Aufstellung eines Klimamobilitätsplans verpflichtet sind, wird angenommen, dass pro Jahr lediglich zwei Klimamobilitätspläne erarbeitet werden. Dies verursacht bei den Kommunen einen jährlichen Sachaufwand für die Gutachten sowie ggf. für Veranstaltungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe von rund 350.000 Euro. Zudem entsteht in den Kommunen für die Koordination, Abstimmung und Planerstellung ein Personalaufwand von jährlich rund 193.600 Euro.

Die vorgesehene Beteiligung der Regierungspräsidien an der Aufstellung der Klimamobilitätspläne bedeutet für das Land einen weiteren Aufwand. Der Initialaufwand bei den Regierungspräsidien wird vom Ministerium mit jeweils 150 Stunden geschätzt. Es ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von 36.300 Euro (4 x 150 x 60,50). Hinzu kommt ein jährlicher Aufwand von 400 Stunden pro Klimamobilitätsplan. Somit beträgt der jährliche Personalaufwand rund 48.400 Euro (2 x 400 x 60,50).

- Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen

Der Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen nach § 7g KSG BW verursacht Kosten bei der Verwaltung. Für die Klimaschutzvereinbarungen müssen Gespräche mit Unternehmen geführt, die Vereinbarungen abgeschlossen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden. Es wird geschätzt, dass jährlich rund 20 Unternehmen eine Klimaschutzvereinbarung abschließen. Der Zeitaufwand wird für die Verwaltung mit 11 Stunden pro Vereinbarung geschätzt. Für den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen entsteht somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalkosten) von rund 13.300 Euro (20 x 11 x 60,50).

- Photovoltaikpflicht

Für die Verwaltung als Bauherr ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8a KSG BW sowie beim Neubau eines für Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 8b KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche beziehungsweise über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Legt man die Erfahrungswerte der letzten Jahre zu Grunde, wird geschätzt, dass bei rund 70 neuerrichteten Nichtwohngebäuden sowie bei 6 offenen Parkplätzen zukünftig jährlich eine Photovoltaikanlage von der Verwaltung installiert werden muss. Bei durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage auf Dachflächen in Höhe von 160.000 Euro (800 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und einer Anlagengröße von 200 kWp) würde somit ein jährlicher Sachaufwand ab dem Jahr 2022 in Höhe von 11,2 Mio. Euro (70 x 160.000) entstehen. Die durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage über der Stellplatzfläche eines offenen Parkplatzes werden mit 360.000 Euro (1.800 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und einer Anlagengröße von 200 kWp) angenommen. Die höheren Kosten gegenüber Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ergeben sich aus dem Mehraufwand für das komplexere Tragesystem. Für die Installation von Photovoltaikanlagen über Parkplätzen würde somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,2 Mio. Euro (6 \* 360.000) entstehen.

Zusätzlich entstehen der Verwaltung als Baugenehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Neubau von Nichtwohngebäuden sowie von offenen Parkplätzen. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren müssen die Baugenehmigungsbehörden zukünftig zusätzlich die Voraussetzungen des § 8a KSG BW und des § 8b KSG BW prüfen und gegebenenfalls hieraus erforderlich werdende Maßnahmen ergreifen. Ebenso sind mögliche Anträge auf Befreiung von der Photovoltaikpflicht nach § 8a Absatz 7 KSG BW von den zuständigen unteren Baurechtsbehörden zu bearbeiten. Bei geschätzten durchschnittlich 3.380 jährlichen Baugenehmigungsverfahren für Nichtwohngebäude und einem zusätzlichen Aufwand von rund 0,5 Stunden pro Verfahren ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) bei den Baurechtsbehörden in Höhe von rund 71.500 Euro (3.380 \* 0,5 \* 42,30).

- Beteiligung bei bestimmten Bauleitplanverfahren

Durch die Beteiligung der Regierungspräsidien bei Bauleitplanverfahren nach § 11 KSG Absatz 4 KSG BW entsteht bei diesen Behörden Erfüllungsaufwand. Es wird auf der Grundlage von bisherigen Erfahrungen mit Planungsverfahren abgeschätzt, dass alle vier Regierungspräsidien jährlich bei insgesamt rund 85 einschlägigen Verfahren beteiligt wer-

den. Der Aufwand wird mit 4 Stunden pro Fall geschätzt. Es errechnet sich ein geschätzter jährlicher Personalaufwand von rund 20.600 Euro ( $85 \times 4 \times 60,50$ ).

- Klimaabgabe auf Flugreisen nach § 5 Absatz 5 Landesreisekostengesetz

Die Regelung zu den Ausgleichszahlungen für dienstlich veranlasste Flugreisen (Klimaabgabe) im Landesreisekostengesetz verursacht Erfüllungsaufwand bei den verpflichteten Stellen. Die Ausgleichszahlungen selbst sind dabei nicht in die Berechnungen einzubeziehen. Als sonstige Abgaben fallen sie nach den Definitionen nicht unter den Begriff des Erfüllungsaufwandes. Zu berücksichtigen ist aber der Aufwand der einzelnen Stellen für die Berechnung der Ausgleichszahlungen. Bei 25.504 jährlich gebuchten Tickets und einem Zeitaufwand zur Ermittlung der Ausgleichszahlung von 3 Minuten pro Ticket ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand von rund 40.000 Euro ( $25.504 \times 3 / 60 \times 31,40$ ).

**Somit ergeben sich aus den acht Vorgaben von denen die Verwaltung betroffen ist ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand von 14.481.200 Euro und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 585.800 Mio. Euro.**

**Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung, zu dem die Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung, zur Erfassung des Energieverbrauchs und für die Klimamobilitätspläne beitragen, beträgt insgesamt 10.684.800 Euro (Personalkosten: 3.538.100 Euro, Sachkosten: 7.146.700 Euro).**

## **II.2 Monetärer Nutzen aufgrund des laufenden Betriebs der Photovoltaikanlagen**

Da grundsätzlich von einem wirtschaftlichen Betrieb der nach § 8a und § 8b KSG BW zu errichtenden Photovoltaikanlagen ausgegangen werden kann, werden die Gewinne im Wege der Stromeinspeisung beziehungsweise die Ersparnisse durch den Stromeigenverbrauch als Nutzen der Regelung betrachtet. Dabei werden die Gewinne beziehungsweise Einsparungen ermittelt, die sich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen während des nach § 25 Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich garantierten Zeitraumes von 20 Jahren voraussichtlich erzielen lassen. Neben der Höhe der Einspeisevergütung beziehungsweise den jeweiligen Strompreisen für Letztverbraucher werden auch die laufenden Betriebskosten sowie die auf den Stromeigenverbrauch anfallende reduzierte EEG-Umlage nach § 61b Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt. Da der Anteil des Eigenverbrauchs an dem jährlich erzeugten Photovoltaikstrom stark variieren kann, wird die Einsparung für zwei unterschiedliche Varianten ermittelt, aus denen sich dann eine mittlere Einsparung ergibt. Für die erste Variante nimmt das Ministerium an, dass der gesamte erzeugte Strom selbst verbraucht wird. Für die zweite Variante wird davon ausgegangen, dass der gesamte erzeugte Strom ins Stromnetz eingespeist wird.

Für die Berechnung der Ersparnis beim Normadressaten Bürgerinnen und Bürger geht das Ministerium davon aus, dass von den jährlich neu errichteten Nichtwohngebäude rund 225 von den Bürgerinnen und Bürgern selbst genutzt werden, womit sich aufgrund des Betriebs der Photovoltaikanlagen bei diesen Einsparungen ergeben. Diese betragen über eine Betriebsdauer von 20 Jahren gesehen insgesamt rund 8,2 Mio. Euro.

Bei der Wirtschaft werden geschätzt rund 975 Nichtwohngebäude beziehungsweise 61 offene Parkplätze von den Bauherren selbst genutzt, womit sich bei diesen aufgrund des Betriebs der Photovoltaikanlagen Einsparungen ergeben. Diese summieren sich über die Betriebsdauer von 20 Jahren gesehen insgesamt auf rund 457,8 Mio. Euro.

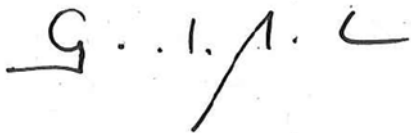
Für die Verwaltung wird angenommen, dass alle Nichtwohngebäude und Parkplätze, bei denen eine Photovoltaikanlage installiert werden muss, von der Verwaltung selbst genutzt werden. Die Einsparungen über die Betriebsdauer von 20 Jahren gesehen belaufen sich auf insgesamt rund 38,4 Mio. Euro.

### **II.3. Nachhaltigkeitscheck**

Die Folgen des Klimawandels wirken sich auf zahlreiche Lebensbereiche, z. B. die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt sowie die Land- und Forstwirtschaft aus. Darüber hinaus nehmen die volkswirtschaftlichen Schäden durch den fortschreitenden Klimawandel infolge häufigerer Extremereignisse im erheblichen Umfang zu. Durch die Weiterentwicklung des Klimaschutzes im Land wird ein wesentlicher und nachhaltiger Beitrag zum Erhalt unserer durch den fortschreitenden Klimawandel bedrohten Lebensgrundlagen geleistet.

### **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Der Normenkontrollrat regt an, bei der Berechnung der Klimaabgabe zum Ausgleich von durch Dienstreisen verursachten Treibhausgasemissionen das Verfahren, z.B. durch eine Funktion in „Drive-BW“ und Auswertung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung, zu vereinfachen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende



Bernhard Bauer  
Berichterstatter

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg